



Gemeindeaufsicht

Genehmigung Zonenplanänderung «Teppichsiedlung Letzistrasse»

Stadt Zug

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 5 Abs. 2 Bst. c und 42 Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11),

beschliesst:

1. Die vom Stadtrat Zug am 20. August 2024 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung «Teppichsiedlung Letzistrasse» wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung «Teppichsiedlung Letzistrasse» in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug
(Beilagen: 2 Exemplare Zonenplanänderung «Teppichsiedlung Letzistrasse»)
 - Baudirektionssekretariat (info.bds@zg.ch)
 - Amt für Raum und Verkehr
(Beilage: 1 Exemplar Zonenplanänderung «Teppichsiedlung Letzistrasse»)

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

Zug,-6. NOV. 2024..... / SZ-2024-012

A. Der bestehende Parkplatz auf dem Grundstück GS Nr. 3413 soll auf der Südseite mit einem Solardach ausgerüstet und anschliessend mit einer Ladestation versehen werden. Es handelt sich um einen privaten Parkplatz der angrenzenden Teppichsiedlung entlang der Letzistrasse. Das GS Nr. 3413 liegt in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB). Gemäss der heute rechtsgültigen Bauordnung ist diese Zone für die Schulanlage Herti inklusive Reserve für ein Oberstufenschulhaus Zug West sowie Kulturbauten bestimmt. Entsprechend sind der heute bestehende Parkplatz sowie der geplante Solarcarport nicht zonenkonform. Auch die Zufahrt zu den Parkplätzen führt über die Zone OelB. Um den geplanten Solarcarport zu ermöglichen, ist eine Umzonung in eine Bauzone notwendig.

A. Die Baudirektion hat die vorliegende Zonenplanänderung am 14. Mai 2024 vorgeprüft. In der kantonalen Vorprüfung wurde einzig der Vorbehalt angebracht, dass ein Planungsbericht erforderlich ist. Dieser liegt vor und wurde im Stadtratsantrag integriert. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. Juni bis und mit 12. Juli 2024. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen ein. Die Zonenplanänderung wurde am 20. August 2024 beschlossen. Der Beschluss wurde am 22. August 2024 im Amtsblatt publiziert und während 20 Tagen, das heisst bis am 10. September 2024, öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Beschwerden beim Regierungsrat des Kantons Zug ein.

B. Mit Schreiben vom 21. August 2024 reichte die Stadt Zug die Zonenplanänderung «Teppichsiedlung Letzistrasse» der Baudirektion zur Genehmigung ein. Nach § 5 Abs. 2 Bst. c PBG ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften zuständig, sofern in der gleichen Sache keine Beschwerde eingereicht worden ist, respektive diese als erledigt abgeschrieben werden konnte. Die Prüfung durch die Baudirektion erstreckt sich auf Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Genehmigung der Zonenplanänderung «Teppichsiedlung Letzistrasse» steht nichts entgegen.